



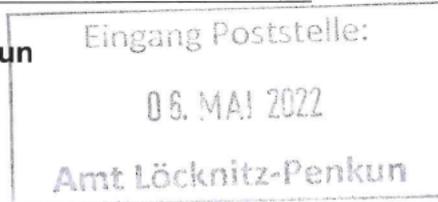
**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



**Forstamt Rothemühl**

Forstamt Rothemühl • Dorfstr.1a • 17379 Rothemühl

**Amt Löcknitz-Penkun**  
Chausseestr. 30  
17321 Löcknitz



Bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: 0 39 772/ 26513  
Fax: 0 3994/ 235402  
e-mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: SB HO/7444.345

Rothemühl, den 28.04.2022

**Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.2 „Solarpark Blankensee“ der Gemeinde Blankensee**  
**Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Gemarkung: Blankensee Flur:5 Flurstück: 7/1,5/1**

- Stellungnahme der Forstbehörde-

Sehr geehrter Herr Stahl,  
im Auftrage des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetz vom 17. 01.2017 (BGBl. I S. 75) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) letzte berücksichtigte Änderung: §3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5.Juli 2018 (GVOBl. M-M-V S.219) wie folgt Stellung:  
Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rothemühl, in Waldnähe befindet.  
Die geplante Photovoltaikanlage in der Gemarkung Blankensee, Flur 5 auf den Flurstücken 7/1 und 5/1 beansprucht keine Waldflächen lt. Kartenauszug. Das gesamte Plangebiet auf den beiden Flurstücken ist fast von Wald umschlossen. Somit gibt es von Seiten des Forstamtes Rothemühl den Einwand, dass die erhöhte Verkehrssicherungspflicht sowie sehr hohe Brandgefährdung für den angrenzenden Waldbesitzer, die Schattenwirkung dieses Waldes und Schäden durch herabfallende Äste einzukalkulieren sind.  
Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein **gesetzlicher Abstand von 30m vom Wald** einzuhalten.



Vorstand: Manfred Baum  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 28€

Im B-Plan wurde der gesetzliche Waldabstand aufgenommen, so dass die bebaubare Fläche auf den Flächen außerhalb des Waldes beschränkt bleibt und ein Waldabstand von 30 Metern eingehalten wird. Somit gibt es von Seiten der Landesforst M-V, Anstalt öffentlichen Rechts, Forstamt Rothemühl, als Träger öffentlicher Belange, aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.

Während der Bauphase und nach Fertigstellung der Solaranlage sind sämtliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen auf die in der Nähe befindlichen Waldflächen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Amt Löcknitz-Penkun  
Chausseestraße 30  
PF9

17321 Löcknitz

Eingang Poststelle:

17. MAI 2022

Amt Löcknitz-Penkun

Telefon: 03831 / 696 - 1097

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

Aktenzeichen:

StALUVP12/5122/VG/69/22

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 12.05.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Blankensee“ der Gemeinde  
Blankensee**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der **Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen



Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0

Telefax: 03831 / 696-2129

E-Mail: [poststelle@staluvm.vorpommern.de](mailto:poststelle@staluvm.vorpommern.de)

Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Standort:** An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
**Amt:** Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Löcknitz-Penkun  
für die Gemeinde Blankensee  
Frau Wagner  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

**Auskunft erteilt:** [REDACTED]  
**Zimmer:** 325  
**Telefon:** 03834 8760-3141  
**Telefax:** 03834 8760 93141  
**E-Mail:** [REDACTED]

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 01503-22-44

**Datum:** 23.05.2022

**Grundstück:** Blankensee, OT Blankensee, ~

**Lagedaten:** Gemarkung Blankensee, Flur 5, Flurstücke 5/1, 7/1

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02 "Solarpark Blankensee"  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 2283-2021

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:  
- Ihr Anschreiben vom 05.04.2022 (Eingangsdatum 21.04.2022)  
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Blankensee begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

## 1. Ordnungsamt

### 1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

#### 1.1.1 Katastrophenschutz

**Bearbeiterin:** [REDACTED] **Tel.:** [REDACTED]

Nach den hier vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Hausanschrift**  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

**Postanschrift**  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

**Bankverbindungen**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202985

Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

### 1.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: [REDACTED] Tel.: [REDACTED]

#### Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Blankensee, kommt als Feuerwehr mit Grundausrüstung zum Einsatz. Sie ist aktuell einsatzbereit. Über den sofortigen Einsatz bzw. die Nachforderung weiterer Nachbarwehren entscheidet der Wehrführer mit Abstimmung des Feuerwehrplanes.

#### Feuerwehrplan

Für den Solarpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF-Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchzuführen und zu protokollieren.

#### Zugänglichkeit

Die gewaltfreie Zugänglichkeit und sichere Zufahrt für die Feuerwehr ist, z. B. durch eine Feuerwehrdoppelschließung an der Toranlage, jederzeit zu gewährleisten.

#### Löschwasser

Zur verzögerungsfreien Eindämmung von evtl. Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV-Park hinaus, ist eine geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeit zu schaffen. Dies kann ein Löschwasserteich, -zisterne, -brunnen o. ä. sein. Dabei ist eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 entsprechend zu berücksichtigen.

## 2. Straßenverkehrsamt

### 2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: [REDACTED] Tel.: [REDACTED]

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände:

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

## 3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 3.1 SG Bauordnung

Bearbeiterin: [REDACTED] Tel.: [REDACTED]

Hinweis:

Die Erschließung ist nicht hinreichend nachgewiesen. Die Erschließung des SO 2 ist nicht erkennbar.

### 3.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 3.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiterin: [REDACTED] Tel.: [REDACTED]

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Blankensee verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.
2. Aufgestellt werden soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB.  
§ 12 BauGB schreibt drei konstitutive Elemente des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor:
  - den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (§ 12 Abs. 1 BauGB),
  - den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 3 BauGB) und
  - den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Dabei muss der Vorhaben und Erschließungsplan nicht nur dem Namen nach neben dem konkreten Vorhabenplan auch den Erschließungsplan zum Inhalt haben. Neben dem Vorhaben sind deshalb im Vorhaben- und Erschließungsplan auch die Erschließungsmaßnahmen darzustellen. Dies gilt auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht nur Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, sondern mit ihm identisch ist. Zum Erschließungsplan zählt jedoch nicht nur die wegemäßige Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen sondern auch sonstige technische Erschließungsanlagen. Dies ist im weiteren Verfahren zu beachten.

3. Festsetzung 1.1 regelt die Art der zulässigen baulichen Nutzung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zählt auch die zulässigen baulichen Anlagen auf. Gleichzeitig sollen gem. Festsetzung 3.1 nur solche Vorhaben zulässig sein, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Damit wird an 2 Stellen die Zulässigkeit von Vorhaben geregelt, dies ist nicht rechtseindeutig.

Nach § 12 Abs. 3a BauGB kann für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes allgemein ein Baugebiet festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall wäre dies die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets Photovoltaik. Zusätzlich wäre zu regeln, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Das erfordert dann jedoch eine ganz konkrete Vorhabenbenennung und -beschreibung im Durchführungsvertrag. Der Vorteil einer solchen Festsetzung wäre, dass der Durchführungsvertrag bei Änderung oder Ergänzung der Vorhaben ohne erneutes Verfahren geändert werden kann.

Ich empfehle, die Festsetzungen 1.1 und 3.1 zu verbinden.

4. Gem. Festsetzung 3.2 sollen die im Plangebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen bis zum Betriebsende zulässig sein. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 kann in einem Bebauungsplan ... festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Der Zeitraum ist rechtseindeutig festzusetzen, z.B. durch ein konkretes Datum (z.B. 31.12.2050) oder einen konkreten Zeitraum (z.B. 25 Jahre nach Rechtskraft des B-Planes). Die Formulierung „...bis zum Ende der Betriebsdauer...“ ist unbestimmt und nicht zulässig. Die Festsetzung ist zu konkretisieren.
5. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird.  
Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.

6. Die Aufzählung der LBauO M-V unter Rechtsgrundlagen in der Präambel ist nur erforderlich, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V enthält. Ansonsten ist der Verweis zu streichen.

### 3.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiterin: [REDACTED] Tel.: [REDACTED]

#### 1. Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

#### 2. Bodendenkmalsschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Käämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

#### 3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

### 3.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

## 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

### 4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

#### 4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: [REDACTED] Tel.: [REDACTED]

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

**Auflagen Abfall:**

1. Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, sind dem Landkreis zu überlassen und durch die beauftragte Firma REMONDIS Ueckermünde GmbH entsorgen zu lassen.
2. Sollten beim Abbruch verunreinigte Bauabfälle anfallen, die deponiert werden müssen, sind diese hinsichtlich ihrer Verunreinigung zu überprüfen. Die Benutzungsordnung des jeweiligen Deponiebetreibers ist zu beachten.
3. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.
4. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

**Auflagen Bodenschutz:**

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültige Fassung, sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

**4.1.2 SB Immissionsschutz**

Bearbeiter: [REDACTED] Tel.: [REDACTED]

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

**4.2 SG Wasserwirtschaft**

Bearbeiterin: [REDACTED] Tel.: [REDACTED]

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender **Auflagen** und **Hinweise** zugestimmt:

*Auf den Flurstücken des Vorhabens befinden sich 2 Gewässer II. Ordnung. Diesbezüglich ist eine Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ anzufordern. Bei den aufgeführten Gewässern könnte es sich um alte Drainageleitungen handeln, es ist daher vorab abzuklären ob diese noch intakt sind.*

**Auflagen**

1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.
3. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (**Grundwasserabsenkung**) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine

Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.

4. Die Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.
5. Nach § 38 (3) WHG sind im Außenbereich Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (z.B. Gräben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Ferner dürfen keine Zäune errichtet werden.
6. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.
7. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

#### **Hinweise**

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von  $1 \cdot 10^{-3}$  bis  $1 \cdot 10^{-6}$  m/s liegen.

Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

#### **Verteiler**

Amt Löcknitz-Penkun für die Gemeinde Blankensee  
z.d.A.

#### **Quellenangaben**

- |           |  |
|-----------|--|
| BauGB     | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) |
| DSchG M-V | Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)                                       |

- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Standort:** An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
**Amt:** Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Löcknitz-Penkun  
für die Gemeinde Blankensee  
Frau Wagner  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

Eingang Poststelle:

08. JUNI 2022

Amt Löcknitz-Penkun

**Auskunft erteilt:** [REDACTED]  
**Zimmer:** 325  
**Telefon:** 03834 8760-3141  
**Telefax:** 03834 8760 93141  
**E-Mail:** [REDACTED]

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 01503-22-44

**Datum:** 03.06.2022

**Grundstück:** Blankensee, OT Blankensee, ~

**Lagedaten:** Gemarkung Blankensee, Flur 5, Flurstücke 5/1, 7/1

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02 "Solarpark Blankensee"  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 2283-2021

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 05.04.2022 (Eingangsdatum 21.04.2022)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Wagner,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 23.05.2022.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

### Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

SG Naturschutz

*Bearbeiter:* [REDACTED]

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Der Stellungnahme der UNB lagen der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Plandokument und der Begründung, sowie der Aufstellungsbeschluss und das Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung zum **Bebauungsplan Nr. 02 "Solarpark Blankensee"** mit Textfestsetzung und Plankarte, zugrunde.

**Im Rahmen des aktuellen Verfahrensstandes (TöB – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) erfolgen seitens der UNB lediglich Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung und noch keine Aussagen zu konkreten Maßnahmen oder Untersuchungsergebnissen.**

Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Hausanschrift**  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

**Postanschrift**  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

**Bankverbindungen**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZ00000202936

## 1. Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde Blankensee eingereichten Planungsunterlage über die Aufstellung des **Bebauungsplan Nr. 02 "Solarpark Blankensee"**, ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde eingereichten Anzeige über den **Bebauungsplan Nr. 02 "Solarpark Blankensee" der Gemeinde Blankensee** ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das **Schutzgut Fläche**, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage des v. g. Gesetzes anzuwenden.

## 2. Eingriffsregelung

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

§ 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) sagt aus, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

- Es ist eine Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen ist nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern der Schriftenreihe des LUNG 2018, anzufertigen. Es gilt die HzE 2018 in vollständiger Anwendung.
- Es sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen, nach HzE 2018, abzuleiten. Die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen ist nachzuweisen. Alternativ können auch Ökopunkte abgebucht werden, von Ökokonten aus dem gleichen Naturraum.

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag erforderlich. Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern.

- Eine Biotopkartierung ist anzufertigen um den Eingriff bzw. Zerstörung von bestimmten, v.a. hochwertigen Biotoptypen einschätzen zu können.
- Aus den Planungsunterlagen muss hervorgehen, wo und wie viele Gehölze (Bäume) ggf. gefällt werden sollen. Sofern es sich um Bäume mit einem Umfang > 50 cm (gemessen in 1,3m Höhe) handelt, sind diese bei Entnahme zu kompensieren. Übersicht Einzelbaumfällungen!
- Die Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** ist zu bewerten bzw. Maßnahmen abzuleiten (z.B. Pflanzungen), die eine Verschlechterung des Landschaftsbildes verhindern. Das Landschaftsbild bzw. die möglichen Beeinträchtigungen durch die bauliche Anlage der PV Anlage, sind grundsätzlich zu bewerten und zu beschreiben. Hierbei sind besonders Sichtbeeinträchtigungen zu betrachten bzw. durch Maßnahmen auszuschließen.

### 3. Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG befindet sich seit dem 1.7.2012 entsprechend § 6 des NatSchAG M-V in der jetzt gültigen Fassung bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.  
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2.  
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3.  
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Gemäß § 3 Nr. 5 Naturschutzausführungsgesetz M-V ist ab Juli 2012 der Vollzug der Zugriffsverbote aus der artenschutzrechtlichen Regelzuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ausgenommen und liegt daher bei der unteren Naturschutzbehörde.

Durch das Vorhaben können aufgrund Ihrer Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung Ihrer Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Aufgrund der Nutzung der Fläche als Acker ist von geringen Konflikten auszugehen. Daher wird einer Potenzialanalyse zugestimmt.

Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter:

[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl\\_artenschutz.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm).

Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter:

[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf)

verwiesen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Säugetiere, Käfer, Libellen, Weichtiere und Pflanzen (Relevanzprüfung).

Grundsätzlich wird im Rahmen der Minimierung der Betroffenheit empfohlen, die Bauarbeiten in den Monaten Oktober bis März durchzuführen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und Avifauna (hier v.a. Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Einer Potenzialanalyse unter Betrachtung des worst cases wird zugestimmt. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen.

Eventuelle CEF-Maßnahmen sind vor Abschluss des B-Plan-Verfahrens umzusetzen.

Bevor die artenschutzrechtlichen Konflikte nicht geklärt sind, ergeht vonseiten der unteren Naturschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

#### **4. Gesetzlicher Biotopschutz/Baumschutz**

Im geplanten Geltungsbereich des B-Plans befinden sich teilweise wertvolle Biotope. Bei diesen Biotopen handelt es sich nach § 20 NatSchAG um gesetzlich geschützte Biotope. Nach § 20 Abs. 1 sind Maßnahmen untersagt, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung führen. Um Funktionalität des Biotopes weiterhin zu gewährleisten ist ein Mindestabstand von 20 m erforderlich.

#### **5. Städtebaulicher Vertrag**

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist nicht zwingend als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



#### **Quellenangaben**

- |              |   |
|--------------|---|
| BNatSchG     | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)   |
| NatSchAG M-V | Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) |
-

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Per E-Mail: [architekt@as-neubrandenburg.de](mailto:architekt@as-neubrandenburg.de)

A & S GmbH Neubrandenburg  
August-Milarch-Straße 1  
17033 Neubrandenburg

Telefon: 039771 / 44-243  
Telefax: 039771 / 44-235

Bearbeitet von: [REDACTED]  
Aktenzeichen:  
**20b-5121.12/75-012-030/22**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 13.06.2022

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Blankensee" der Gemeinde Blankensee**

Ihr Schreiben vom: 19.04.2022 (eingegangen im StALU VP Dienststelle Stralsund am 19.04.2022)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus agrarstruktureller Sicht sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden.

Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.

Eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten ist zunehmend Risiken ausgesetzt, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) formuliert so u. a. die Minimierung des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen als Grundsatz der Raumordnung. Zwar dürfen nur landwirtschaftliche Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden, was aber nicht der Auffassung widerspricht, dass Standorte mit mehr als nur 20 Bodenpunkten generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben sollen.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-0  
Telefax: 039771 / 44-235  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Dieser Umstand muss in der Abwägung ausreichend Beachtung finden und nicht schon deshalb Ablehnung erfahren, weil Ziele der Raumordnung dem nicht ausdrücklich entgegenstehen, wohl aber Ziele der Agrarstruktur.

Allerdings handelt es sich im Geltungsbereich um Böden von minderwertiger Bodengüte.

Die durchschnittliche Ackerzahl (AZ) der landwirtschaftlichen Flächen des Geltungsbereiches beträgt 26 bzw. 27 Bodenpunkte (BP).

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. *LEP M-V, 5.3 (9) Energie*

Die gewählte Lage des Vorhabens kommt dieser Festlegung, wie auch im Vorentwurf des B-Planes bereits festgestellt wurde, nicht nach.

Auch dieser Umstand ist im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

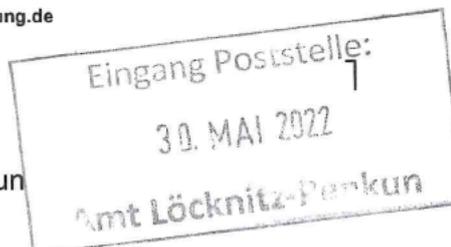


# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhagen 3  
Telefon 03834 514939-0  
E-Mail: poststelle@afrlv.mv-regierung.de

Gemeinde Blankensee  
über Amt Löcknitz-Penkun  
Chaussestr.30  
17321 Löcknitz



Bearbeiter: [REDACTED]  
Telefon: 03834 – 51 49 39-32  
E-Mail: [REDACTED]  
AZ: 210 / 506.1.73.012.2 / 3\_085/21  
Datum: 24.05.2022

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
per E-Mail: 19.04.2022

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz,
- WM MV, Abt. 7, Ref. 710

## **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 2 „Solarpark Blankensee“ der Gemeinde Blankensee, ,**

Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 19.04.2022)  
hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 4 Abs.1 BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Gesamtfläche von ca. 80 ha zu schaffen.

Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Gemäß den mir vorliegenden Daten liegen die Bodenwertzahlen unter 50 Punkten. Gemäß der Zielsetzung 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Das RREP VP sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen.

Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Der geplante Solarpark befindet sich auf Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Des Weiteren wird das Vorhaben nicht durch den 110-m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt.

**Die Errichtung der PV-Anlage ist daher mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.**

Es steht der Gemeinde grundsätzlich frei, für die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplans, welcher nicht dem Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht, eine Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen. Dies bedürfte in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung durch die oberste Landesplanungsbehörde. Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (Abweichung von den Zielen der Raumordnung). Eine detaillierte Auflistung der Prüfkriterien, an denen sich die oberste Landesplanungsbehörde bei der Beurteilung des Antrages orientieren würde, ist bei dieser einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

